

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 94.797 vom 19. April 2001

A. 92.289/XIII-1700

In der Rechtssache :

Nathalie GUSTIN,
Wahlmizil bei
Frau D. WAGNER, Rechtsanwältin,
Quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen :

die Gemeinde Burg-Reuland.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Nathalie GUSTIN am 2. Juni 2000
eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung :

- 1° der Entscheidung des Gemeinderates von BURG-REULAND vom 30. Dezember 1999, mit der Alain KRINGS als Primarschullehrer definitiv ernannt wird und mit der die Ernennung der Klägerin in dieser Eigenschaft implizite verweigert wird;
- 2° der Entscheidung unbekannten Datums des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von BURG-REULAND, mit der die Klägerin mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem 1. Mai 2000 ihres Amtes enthoben wird und ihr eine endgültige Ernennung als Primarschullehrerin verweigert wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigerklärung derselben Rechtsakte beantragt;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 16. Oktober 2000 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung des Berichts und der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau WAGNER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Frau WEISGERDER, Rechtsanwältin, loco Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Klägerin seit dem 1. September 1992 das Amt einer Primarschullehrerin in dem Gemeindeschulwesen von Burg-Reuland ausgeübt hat und ihr für die ersten drei Jahre eine Abweichung

hinsichtlich des erforderlichen Zeugnisses über die Kenntnis der deutschen Sprache bewilligt wurde; daß sie am 4. Juni 1997 als Inhaberin eines in französischer Sprache abgefaßten Diploms das Zeugnis über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache erworben hat; daß die Gemeindebehörde am 23. Juni 1999 geurteilt hat, daß die Klägerin keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache hatte und daß eine endgültige Ernennung folglich nicht in Frage kam; daß die Gemeindebehörde jedoch dazu bereit war, ihr zeitweilig für das Schuljahr 1999-2000 eine Klasse zuzuerteilen; daß die Schulleiterin nach einem Monat hat feststellen müssen, daß die Kenntnisse der deutschen Sprache der Klägerin keineswegs ausreichten, um eine Klasse als Primarschullehrerin zu führen; daß eine endgültige Ernennung deshalb unmöglich war und nur die Möglichkeit blieb, das Arbeitsverhältnis mit Kündigungsfrist zu beenden; daß die Klägerin im Laufe des Monats April 2000 zufällig erfahren habe, daß Alain KRINGS als Primarschullehrer ab dem 1. Januar 2000 definitiv ernannt worden sei; daß die Gemeinde das zeitweilige Dienstverhältnis der Klägerin mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem 1. Mai 2000 per Einschreibebrief vom 25. April 2000 gekündigt hat;

In der Erwägung, daß die Klägerin, was den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden betrifft, den die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Rechtsakte ihr zufügen könnte, geltend macht, sie habe gesundheitliche Probleme wegen der seit Anfang des Schuljahres 1999-2000 erlebten Schwierigkeiten, sie leide seit dem 10. Februar 2000 unter Depressionen und sei seit diesem Datum in Krankheitsurlaub; daß sie bemerkt, sie sei ihr Amt am 24. April 2000 wieder angetreten und habe zwei Tage nachher das Kündigungsschreiben erhalten; daß ihr

somit ein sowohl immaterieller als auch physischer Schaden zugefügt worden sei, der erheblich und schwerlich wiedergutzumachen sei;

In der Erwägung, daß aus den Verwaltungsakten, insbesondere aus einem Schreiben des Bürgermeister- und Schöffengerichtes von Burg-Reuland vom 23. Dezember 1999 an die Klägerin hervorgeht, daß sie seit dem 28. September 1999 krank ist; daß daraus folgt, daß der von der Klägerin angeführte physische Schaden, insbesondere die Krankheit, lange vor Erlaß der zwei angefochtenen Rechtsakte bestand; daß der behauptete Schaden somit nicht als eine Folge der "unmittelbare[n] Ausführung" der besagten Rechtsakte angesehen werden kann; daß der immaterielle Schaden ggf. auf geeignete Weise durch ein Nichtigkeitsurteil wiedergutmacht werden kann;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befehlen kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung
der XIII. Kammer des Staatsrates am 19. April
zweitausendeins, von :

Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau Chr. NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.